

Landratsamt Bad Kissingen – Postfach 1820 – 97685 Bad Kissingen

1711-41/245/Me-260 2022-06-15

Postzustellungsurkunde

Firma

Grünig KG

Häuserschlag 8

97688 Bad Kissingen

Immissionsschutz und  
Staatliches Abfallrecht

### Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der Firma Grünig KG, Häuserschlag 8, 97688 Bad Kissingen auf Genehmigung einer Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage (Änderungsgenehmigung - § 16 BImSchG) auf den Grundstücken Flur-Nrn. 373/0 und 373/1, Gemarkung Albertshausen; hier:

Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis) - Anlage zur Herstellung von Kunststoffen/-harzen (Polyvinylacetat) durch chemische Umwandlung inklusive Nebeneinrichtungen; Erweiterung einer bestehenden Halle für die Einlagerung bzw. Unterstellung von technischen Geräten und Fahrzeugen

### Anlagen:

1 Satz Antragsunterlagen (mit Genehmigungsvermerk)

1 Kostenrechnung

DATUM

15.06.2022

IHR ZEICHEN

-

IHRE NACHRICHT VOM

-

UNSER ZEICHEN

1711-41/245/Me-260

ANSPRECHPARTNER/IN

Herr Memmel

ZIMMERNUMMER

A 3.19

DURCHWAHL FON

0971 801-4055

DURCHWAHL FAX

0971 801-774055

E-MAIL

florian.memmel@kg.de

DIENSTGEBÄUDE

Münchner Straße 5  
Obere Marktstraße 6 (Postanschrift)  
97688 Bad Kissingen

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo.-Fr. 8.00 - 12.00

Mo., Di. 14.00 - 16.00

Do. 14.00 - 17.00

und nach Vereinbarung

KONTAKT

Fon 0971 801-0

Fax 0971 801-3333

poststelle@kg.de

www.landkreis-badkissingen.de

KONTEN DER KREISKASSE

Sparkasse Bad Kissingen  
IBAN DE62 7935 1010 0000 0000 34  
BIC BYLADEM1KIS

Postbank Nürnberg

IBAN DE96 7601 0085 0009 2708 53  
BIC PBNKDEFF

Das Landratsamt Bad Kissingen erlässt folgenden

**Bescheid:**

**1. Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG**

Der Firma Grünig KG, Häuserschlag 8, 97688 Bad Kissingen wird die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb

- einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis) - Anlage zur Herstellung von Kunststoffen/-harzen (Polyvinylacetat) durch chemische Umwandlung inklusive Nebeneinrichtungen; Erweiterung einer bestehenden Halle für die Einlagerung bzw. Unterstellung von technischen Geräten und Fahrzeugen

auf den Grundstücken Flur-Nrn. 373/0 und 373/1, Gemarkung Albertshausen erteilt.

**2. Genehmigungsunterlagen**

2.1 Der Genehmigung liegen nachfolgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Bad Kissingen vom 15.06.2022 versehenen Antragsunterlagen zugrunde, deren Inhalt zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird:

- 1. Antrag auf Änderung: Antragsformular nach dem BImSchG vom 20.12.2021 (4 Seiten)
- 2. Anlagenverzeichnis: Anlagenverzeichnis zum Änderungsantrag, Erweiterung Lagerhalle, Grünig KG, Häuserschlag 8, 97688 Bad Kissingen (1 Seite)
- Anlage 1 Verfahrensbeschreibung: Verfahrensbeschreibung, Erweiterung Lagerhalle, Grünig KG, Häuserschlag 8, 97688 Bad Kissingen (1 Seite)
- Anlage 2 Bauantrag: Antrag auf Baugenehmigung (Art. 64 BayBO) vom 20.12.2021 (4 Seiten)
- Anlage 3 Baubeschreibung: Baubeschreibung zum Bauantrag vom 20.12.2021 vom 20.12.2021 (4 Seiten)
- Anlage 4 Berechnung GFZ-GRZ-BMZ: Berechnung der Geschossfläche und GFZ, Berechnung der Grundflächen und GRZ, Berechnung des umbauten Raumes (BRI) u. BMZ vom 25.03.2021, Bauvorhaben: Erweiterung einer Lagerhalle, Anton Schick GmbH & Co. KG, Häuserschlag 3, 97688 Bad Kissingen (2 Seiten)
- Anlage 5 Genehmigungsplanung: Genehmigungsplanung, PINr.: 10.0.1, Grundriss, Ansicht Nord, West und Schnitt B - B, M 1 : 100, Datum: 31.03.2021, SCHICK Bauunternehmen, Industriegebiet Albertshausen, Häuserschlag 3, 97688 Bad Kissingen (1 Seite)
- Anlage 6 Abstandsflächenplan: Abstandsflächenplan, PINr.: 10.0.2, Grundriss, Ansicht Nord, West und Schnitt B - B, M 1 : 100, Datum: 01.04.2021, SCHICK Bauunternehmen, Industriegebiet Albertshausen, Häuserschlag 3, 97688 Bad Kissingen (1 Seite)
- Anlage 7 Katasterplan: Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurkarte 1 : 1000, zur Vorlage nach § 7 Abs. 1 BauVorIV, Erstellt am 29.03.2021 (1 Seite)

- 2.2 Die Anlage ist nach Maßgabe der o. g. Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides oder Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

### **3. Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Diese Genehmigung wird unter folgenden Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) erteilt.

#### *3.1 Allgemein*

- 3.1.1 Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von einer Frist von einem Jahr nach Bestandskraft dieses Bescheides nicht mit der Errichtung der genehmigten wesentlichen Änderung begonnen wird.
- 3.1.2 Ein Wechsel des Betreibers der Anlage ist dem Landratsamt Bad Kissingen binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen. Der Bescheid wirkt mit den darin enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen unmittelbar für und gegen jeden Rechtsnachfolger.

#### *3.2 Baurecht*

- a) Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für das Industriegebiet „Häusler Schlag“ wird hinsichtlich der Überschreitung der nördlichen Baugrenze um bis zu 3,5 m eine Befreiung erteilt.
- b) Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für das Industriegebiet „Häusler Schlag“ wird hinsichtlich der Dachform Satteldach mit einer Dachneigung von 3 Grad eine Befreiung erteilt.
- c) Die anfallenden Abwässer sind der vorhandenen Grundstücksentwässerung zuzuführen.
- d) Die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der bestehenden, weiterhin verwendeten nicht mehr einsehbaren Grundstücksentwässerungsleitungen sind gemäß § 12 Abs. 1 Entwässerungssatzung der Stadt Bad Kissingen nachzuweisen.
- e) Dichtigkeitsprüfungen aller neuen erdverlegten bzw. nicht mehr einsehbaren Abwasserleitungen sind gemäß EN 1610 von einer Fachfirma durchzuführen. Die Protokolle der Dichtigkeitsprüfungen sowie ein Bestandsplan (Skizze) der tatsächlich verlegten Abwasserleitungen sind der Genehmigungsbehörde bis zur Rohbaufertigung vorzulegen.
- f) Vor Baubeginn sind die Grundstücke Flur-Nrn. 373/0 und 373/1, Gemarkung Albertshausen zu verschmelzen. Ein entsprechender Nachweis (z. B. amtlicher Lageplan) ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

### 3.3 Brandschutz

Der vorhandene Feuerwehrplan ist nach der Baumaßnahme nach dem aktuellen Merkblatt Feuerwehrpläne und Einsatzpläne für die Feuerwehren Bayerns und in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle neu zu erstellen oder zu überarbeiten.

## 4. Kostenentscheidung

4.1 Die Firma Grünig KG, Häuserschlag 8, 97688 Bad Kissingen hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.

4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 6.281,25 Euro festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von 69,45 Euro angefallen.

### Gründe:

#### I.

Die Firma Grünig KG, Häuserschlag 8, 97688 Bad Kissingen hat mit Antrag vom 20.12.2021 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage (Änderungsgenehmigung - § 16 BImSchG) zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis) - Anlage zur Herstellung von Kunststoffen/-harzen (Polyvinylacetat) durch chemische Umwandlung inklusive Nebeneinrichtungen; Erweiterung einer bestehenden Halle für die Einlagerung bzw. Unterstellung von technischen Geräten und Fahrzeugen auf den Grundstücken Flur-Nrn. 373/0 und 373/1, Gemarkung Albertshausen beantragt.

Zum Antrag wurden folgende Fachstellen und Behörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt und um entsprechende Stellungnahme gebeten:

- Stadt Bad Kissingen - Technische Bauaufsicht und Denkmalschutz
- Landratsamt Bad Kissingen, Sachgebiet 32 - staatliches Gesundheitsamt
- Landratsamt Bad Kissingen, Sachgebiet 41 - fachkundige Stelle der Wasserwirtschaft
- Landratsamt Bad Kissingen, Sachgebiet 41 - untere Abfallrechtsbehörde
- Landratsamt Bad Kissingen, Sachgebiet 41 - untere Bodenschutzbehörde
- Landratsamt Bad Kissingen, Sachgebiet 41 - untere Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Bad Kissingen, Sachgebiet 41 - untere Naturschutzbehörde
- Kreisbrandinspektion Bad Kissingen
- Regierung von Unterfranken - Gewerbeaufsichtsamt
- Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
- Markt Oberthulba

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben sich zu dem Antrag zustimmend, teilweise unter Benennung von Nebenbestimmungen, geäußert. Die Stadt Bad Kissingen hat das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

## II.

Das Landratsamt Bad Kissingen ist gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zum Erlass dieses Bescheides zuständig.

1.1 Nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

Die Anlagen, die einer Genehmigung bedürfen, können der hierzu erlassenen Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) entnommen werden.

Gemäß § 1 Abs. 1 4. BImSchV bedürfen die Errichtung und der Betrieb der im Anhang 1 4. BImSchV genannten Anlagen einer Genehmigung, soweit den Umständen nach zu erwarten ist, dass sie länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden. Hängt die Genehmigungsbedürftigkeit der im Anhang 1 4. BImSchV genannten Anlagen vom Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Leistungsgrenze oder Anlagengröße ab, ist jeweils auf den rechtlich und tatsächlich möglichen Betriebsumfang der durch denselben Betreiber betriebenen Anlage abzustellen.

Demnach bedarf die Änderung der nach

- Nr. 4.1.8 Anhang 1 4. BImSchV: Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)

genehmigten Anlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG.

Die Verfahrensart bestimmt sich nach Spalte c Anhang 1 4. BImSchV. Anlagen nach Nr. 4.1.8 Anhang 1 4. BImSchV (Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)) sind in Spalte c Anhang 1 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet. Demnach wird auf Grundlage des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a 4. BImSchV das Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 i. V. m. § 10 BImSchG durchgeführt.

Die zuständige Behörde soll von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind (§ 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BImSchG).

Nach § 3 4. BImSchV sind Anlagen nach Artikel 10 i. V. m. Anhang I Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) Anlagen, die in Spalte d Anhang 1 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind. Anlagen nach Nr. 4.1.8 Anhang 1 4. BImSchV (Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)) sind in Spalte d Anhang 1 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Demnach handelt es sich es um eine solche Anlage.

Gemäß § 10 Abs. 1 a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Unterlagen nach § 10 Abs. 1 BImSchG einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 5 Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) sind § 4 a Abs. 4 Sätze 1 bis 4 9. BImSchV bei einem Antrag für eine Änderungsgenehmigung nur dann anzuwenden, wenn mit der Änderung neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden oder wenn mit der Änderung erstmals relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden; ein bereits vorhandener Bericht über den Ausgangszustand ist zu ergänzen.

Mit dem Antrag auf Änderungsgenehmigung werden weder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt noch werden erstmals relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt, weshalb die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich ist.

Sind die Unterlagen des Antragstellers vollständig, so hat die zuständige Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen. Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BImSchG, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen. Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch Einwendungen erheben; bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie gilt eine Frist von einem Monat. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG erfolgte am 21.01.2022 im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen sowie auch die entsprechende Veröffentlichung auf der Internetseite des Landratsamtes Bad Kissingen. Die Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 02.02.2022 bis 01.03.2022 im Landratsamt Bad Kissingen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG). Innerhalb der gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 BImSchG geltenden Frist von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (01.04.2022) wurden keine Einwendungen erhoben.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann nach Ablauf der Einwendungsfrist die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Nachdem in der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden, war eine Erörterung obsolet.

Die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) findet keine Anwendung auf das Vorhaben, da die Summe der im Betrieb vorhandenen Mengen an gefährlichen Stoffen die maßgeblichen Mengenschwellen des Anhang I 12. BImSchV nicht überschreitet. Unter Berücksichtigung der Angaben liegt kein Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV vor.

Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet oder die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Diese Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären. Insbesondere ergeben sich durch die Erweiterung von Lagerkapazitäten durch einen Hallenanbau (ca. 200 m<sup>2</sup>) für die Unterstellung von Fahrzeugen und technischen Geräten keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Die Entscheidung über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen vom 21.01.2022 bekanntgemacht.

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrwG) und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die beantragte Genehmigung war nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, da bei Beachtung der unter Ziffer 3 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Behörden, deren Bereich von dem Vorhaben berührt wird, wurden entsprechend gehört.

Die unter Ziffer 3 dieses Bescheides aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich insoweit insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

**Baurecht:**

Das Vorhaben bedarf der baurechtlichen Genehmigung gemäß Art. 55 ff. Bayerische Bauordnung (BayBO).

Die Prüfung der Bauantragsunterlagen hat ergeben, dass das Bauvorhaben den zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht.

Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für das Industriegebiet „Häusler Schlag“ hinsichtlich der Baugrenze stützt sich auf § 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB), wonach von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden kann, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Das Vorhaben überschreitet die nördliche Baugrenze um bis zu 3,5 m. Die Überschreitungen sind städtebaulich verträglich, da das Ausmaß der Überschreitung geringfügig ist und die Gebäudeflucht des Bestandbaus aufgenommen wird. Im Weiteren werden die Grundzüge der Planung nicht berührt und die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für das Industriegebiet „Häusler Schlag“ hinsichtlich der Dachform/Dachneigung stützt sich auf § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB, wonach von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden kann, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Statt des festgesetzten Flach-, Pult- und Schemmdaches wird ein Satteldach mit 3 Grad Dachneigung geplant. Aus städtebaulicher Sicht kann die Abweichung zugelassen werden, da es sich um ein sehr flach geneigtes Satteldach handelt, was einem Flachdach ähnelt. Im Weiteren werden die Grundzüge der Planung nicht berührt und die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Anhaltspunkte dafür, dass von der Anlage sonstige Gefahren im Sinne von § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG ausgehen könnten, waren im Genehmigungsverfahren nicht ersichtlich.

Die Stadt Bad Kissingen hat das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

Auch der Markt Oberthulba hat mit Marktgemeinderatsbeschluss vom 25.01.2022 keinerlei Einwendungen beschlossen. Es besteht insoweit Einverständnis.

1.2 Rechtsgrundlage zur Geltungsdauer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unter Ziffer 3.1.1 dieses Bescheides bildet § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Die vorgenommene Fristsetzung von einem Jahr nach Bestandskraft des Bescheides ist angemessen, da es der Anlagenbetreiberin möglich ist, innerhalb der Frist in technisch und wirtschaftlich vertretbarer Weise mit der Errichtung der genehmigten wesentlichen Änderung zu beginnen.

2. Rechtsgrundlage der Kostenentscheidung unter Ziffer 4 dieses Bescheides bildet Art. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 10 Kostengesetz (KG).

Die Firma Grünig KG, Häuserschlag 8, 97688 Bad Kissingen ist Kostenschuldnerin gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 KG, da sie die Amtshandlung veranlasst hat. Es liegen weder Gründe für eine sachliche Kostenfreiheit gemäß Art. 3 KG noch eine persönliche Gebührenfreiheit gemäß Art. 4 KG vor.

Die Gebühr für die Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG im Rahmen des Verfahrens nach § 10 BImSchG ohne durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung richtet sich gemäß Art. 5 und 6 Abs. 1 KG nach dem Kostenverzeichnis (KVz), das unter der Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 KVz für Investitionskosten von mehr als 250.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro eine Wertgebühr von 4.000,00 Euro zuzüglich 6 ‰ der 250.000,00 Euro übersteigenden Kosten ausweist. Bei einer Wertgebühr (vgl. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KG) ist der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zugrunde zu legen. Nach Art. 5 Abs. 4 KG können Wertgebühren für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung abhängen. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine andere geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Gebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz des Gegenstandswerts oder aus einem festen, auf den Gegenstand bezogenen Betrag ergeben. Die zugrunde gelegten Investitionskosten betragen insgesamt 300.000,00 Euro. Neben der Gebühr von 4.000,00 Euro fallen noch 6 ‰ der den Betrag von 250.000,00 Euro übersteigenden Kosten (50.000,00 Euro) und somit 300,00 Euro an. Die Gebühr beträgt somit insgesamt 4.300,00 Euro.

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz und Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz sind im Weiteren entsprechende Erhöhungen zu berücksichtigen.

Beinhaltet in den Fällen der Tarif-Nr. 8.II.0/1.1 KVz die Genehmigung zugleich eine sonst erforderliche baurechtliche oder sonstige Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis, Zustimmung, Verleihung oder Bewilligung oder macht die Genehmigung eine solche Entscheidung entbehrlich, erhöht sich die Gebühr um den auf 75 % verminderten Betrag, der für die sonst erforderliche Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis, Zustimmung, Verleihung oder Bewilligung nach dem Kostenverzeichnis, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde.

Für die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen (Art. 55 BayBO) einschließlich der Zulassung von Abweichungen im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens nach Art. 60 BayBO mit Ausnahme der Abweichungen von Vorschriften nach Art. 81 BayBO und einschließlich der einmaligen Abnahme von Absteckungen und Höhenlagen nach Art. 68 Abs. 6 BayBO werden die Gebühren wie folgt festgesetzt.

Für den bauplanungsrechtlichen Teil (einschließlich örtlicher Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 Abs. 1 BayBO) und da das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans gemäß § 30 Abs. 1 BauGB genehmigt wird, beträgt die Gebühr 1 v. T. der Baukosten, mindestens 75,00 Euro. Die zugrunde gelegten Baukosten betragen insgesamt 275.000,00 Euro. Die Gebühr beläuft sich somit aufgrund Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i. V. m. Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.1 KVz den auf 75 % verminderten Betrag in Höhe von 206,25 Euro.

Für den bauordnungsrechtlichen Teil (einschließlich der Prüfung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften) und da die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 31 Prüfungsverordnung (PrüfVBau) nicht selbst erbringt, beträgt die Gebühr bis zu 2 v.T. der Baukosten, mindestens 75,00 Euro. Die zugrunde gelegten Baukosten betragen insgesamt 275.000,00 Euro. Die Gebühr beläuft sich somit aufgrund Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i. V. m. Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.2.2 KVz den auf 75 % verminderten Betrag in Höhe von 412,50 Euro.

Für die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB beträgt die Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i. V. m. Tarif-Nr. 2.I.1/1.31 KVz 10 v. H. des Werts des Nutzens, der durch die Befreiung in Aussicht steht, mindestens 75,00 Euro.

Die Gebühr für die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für das Industriegebiet „Häusler Schlag“ wird hinsichtlich der Überschreitung der nördlichen Baugrenze um bis zu 3,5 m gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i. V. m. Tarif-Nr. 2.I.1/1.31 KVz auf den auf 75 % verminderten Mindestbetrag in Höhe von 56,25 Euro festgesetzt.

Die Gebühr für die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für das Industriegebiet „Häusler Schlag“ wird hinsichtlich der Dachform Satteldach mit einer Dachneigung von 3 Grad gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i. V. m. Tarif-Nr. 2.I.1/1.31 KVz auf den auf 75 % verminderten Mindestbetrag in Höhe von 56,25 Euro festgesetzt.

Erfolgt in den Fällen der Tarif-Nr. 8.II.0/1.1 KVz eine wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle als Sachverständige oder eine fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal bei der Genehmigungsbehörde oder bei anderen öffentlichen Stellen, die dafür keine eigenen Gebühren erheben können, in den Bereichen des Lärm und Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, der Abfallvermeidung oder der sparsamen Energienutzung, ist die Gebühr für jedes der genannten Prüffelder um den durch die Prüfung oder Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch 250,00 Euro und höchstens 2.500,00 Euro je Prüffeld, zu erhöhen.

Für die fachliche Stellungnahme durch die fachkundige Stelle der Wasserwirtschaft erhöht sich die Gebühr gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz um 250,00 Euro.

Für die fachlichen Stellungnahmen durch das umwelttechnische Personal bei der Genehmigungsbehörde erhöht sich die Gebühr gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz um 1.000,00 Euro.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG werden auch die Kosten für die Postzustellung in Höhe von 3,45 Euro erhoben.

Die Auslagen erhöhen sich aufgrund der Mitteilung der Regierung von Unterfranken - Gewerbeaufsichtsamt nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG für anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge um weitere 66,00 Euro für die dortigerseits erbrachte fachliche Stellungnahme.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97029 Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 110265, Hausanschrift: 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden (§ 82 Abs. 1 VwGO). Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 Abs. 2 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Mit freundlichen Grüßen

Memmel

### **Hinweise:**

Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Bad Kissingen - Sachgebiet Umweltschutz mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen.

Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so stillzulegen, dass nach einer Betriebseinstellung u. a. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

Auf die sich aus § 62 BImSchG und §§ 325 ff. Strafgesetzbuch (StGB) ergebende Möglichkeit der Ahndung von Verstößen gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften als Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten wird besonders hingewiesen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die festgesetzten Auflagen nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt werden.

#### *Baurecht:*

Auf die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Bad Kissingen in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.

Hinsichtlich der Ausführung der Grundstücksentwässerung wird auf die Normblätter DIN EN 12056, DIN 1986 und DIN EN 1610 besonders hingewiesen.

Drainageleitungen dürfen nicht an die Abwasserleitungen angeschlossen werden. Bei einer Versickerung auf dem Grundstück ist der Sickerschacht dem anstehenden Boden entsprechend groß herzustellen und so anzulegen, dass hierdurch Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt werden.

Die Baubeginnsanzeige und der Kriterienkatalog sind mindestens eine Woche vor Ausführungsbeginn der Bauaufsichtsbehörde über das Landratsamt Bad Kissingen, untere Immissionsschutzbehörde vorzulegen. In der Baubeginnsanzeige ist vom jeweiligen Nachweisberechtigten (Art. 62 BayBO) durch die Unterschrift zu bestätigen, dass der Standsicherheitsnachweis und der Brandschutznachweis erstellt wurden.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist die Bescheinigung I des verantwortlichen Sachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz der Bauaufsichtsbehörde über das Landratsamt Bad Kissingen, untere Immissionsschutzbehörde vorzulegen.

Mit Aufnahme der Nutzung ist die Bescheinigung II des verantwortlichen Sachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz der Bauaufsichtsbehörde über das Landratsamt Bad Kissingen, untere Immissionsschutzbehörde vorzulegen.

#### *Arbeitsschutz:*

Für die Errichtung und Betrieb der Halle sind verschiedene Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu erfüllen. Diese Anforderungen ergeben sich aus dem Arbeitsschutzgesetz mit den entsprechenden Verordnungen wie Arbeitsstättenverordnung und Betriebssicherheitsverordnung.

Nach diesen gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes hat die Verpflichtungen zur Einhaltung der Anforderungen primär der Arbeitgeber zu tragen.

Zusammenfassend setzt die Regierung von Unterfranken - Gewerbeaufsichtsamt aufgrund der bereits vorhandenen Erfahrungen mit gleichartigen Anlagen die Kenntnis und Umsetzung der bundesweiten Arbeitsschutzvorschriften bei diesen Anlagen voraus und verzichtet auf weitere Detaillierungen.

#### *maßgebliches BVT-Merkblatt:*

Die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt lautet „Reference Document on Best Available Techniques in the Production of Polymers“ („Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken für die Polymerherstellung“).